

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	07.11.2023	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	28.11.2023	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	14.12.2023	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)**33. Änderung zur Satzung über die Kostendeckung der Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 18.12.1987****Betroffene Produktgruppe**

11.11.04 Entsorgung Grundstücksentwässerungsanlagen

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Reduzierung der Kennzahlen 110101 (Anzahl Kleinkläranlagen) und 110402 (Anzahl abflusslose Gruben) sowie der Kennzahlen 110403 (durchschnittliche Gebühr je m³ Entsorgung KKA) und 110404 (durchschnittliche Gebühr je m³ Entsorgung abflusslose Grube)

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Ergebnisneutral (Gebührenbereich)

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)**Beschlussvorschlag:**

Die Ausschüsse empfehlen, der Rat der Stadt Bielefeld beschließt die 33. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 18.12.1987 gemäß der Anlage.

Begründung:

Im Jahr 2024 werden im Bielefelder Stadtgebiet voraussichtlich 117 Kleinkläranlagen (KKA) und 31 abflusslose Gruben vorhanden sein.

Die Kalkulation dieses Gebührenbereiches der Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben ist mit einem Umfang von rd. 25 - 30 TEUR jährlichen Gesamtkosten eine permanente Herausforderung, da auch kleine Veränderungen (z.B. durch Kostensteigerungen oder sinkende Anlagenzahlen) große Auswirkungen haben können.

Nach § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) NRW soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in der Regel decken.

Gem. § 6 Abs. 4 des KAG sind Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen.

Im Gebührenjahr 2022 musste aufgrund der vorhandenen Rücklagen und der gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtentnahme eine Senkung der Gebühren erfolgen. Im Jahr 2023 konnten die Gebühren gleichbleibend stabil gehalten werden.

Aufgrund von Kostensteigerungen bei den Abfuhrkosten muss auch unter Berücksichtigung von Rücklagen aus den Jahren 2020 und 2021 in Höhe von insgesamt 6.634,09 EUR eine Gebührenanpassung für das Jahr 2024 erfolgen.

Die Kosten für die Abfuhr und die Schlammbehandlungs- und Abwasserbehandlungskosten betragen rd. 19 TEUR.

Die im Umweltamt zu berücksichtigenden Personalkosten für die zentrale Organisation betragen rd. 10 TEUR. Die sonstigen Sach-/Kosten betragen rd. 3 TEUR.

Folgende Veränderungen der Entsorgungsgebühren ab dem 01.01.2024 sind erforderlich:

- Anfahrtspauschale von 42,00 € auf **45,50 €** (+ 8,3 %)
- mengenabhängige Gebühr für Kleinkläranlagen von 66,10 € auf **68,60 €** pro m³ (+ 3,8 %)
- mengenabhängige Gebühr für abflusslose Gruben von 56,10 € auf **60,90 €** pro m³ (+ 8,6 %).

Hintergrund der Erhöhung bei den mengenabhängigen Gebühren sind gestiegene Personal- und Sachkosten gegenüber der vorherigen Kalkulation für 2022.

Die geplanten Abfuhrmengen an Schlamm und Abwasser betragen insgesamt 335 m³.

Beigeordneter

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Martin Adamski